MCH Exhibitions & Events GmbH

Ausstellerreglement

MCH Exhibitions & Events GmbH, Messeplatz 10, 4058 Basel, Schweiz (nachfolgend «MCH» genannt), organisiert und veranstaltet Messen, Ausstellungen, Fachmessen, Konferenzen und Kongresse («Ausstellungen», jede einzelne eine «Ausstellung») in Basel, Zürich und an anderen Orten in der Schweiz. MCH verfügt über Zweigniederlassungen in Zürich und Lausanne, von welchen einzelne Ausstellungen organisiert oder operativ betreut werden können.

Dieses Ausstellerreglement («Reglement») regelt die vertraglichen und kommerziellen Bedingungen für die Teilnahme an einer Ausstellung, einschliesslich Anmeldung, Flächenzuteilung, Zusatzleistungen, Durchführung und Beendigung des Ausstellervertrags. Für operative und standortbezogene Anforderungen gelten ergänzend die Betriebsordnung sowie die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien gemäss Ziff. 20.2.

Die Anmeldung erfolgt über das von MCH betriebene Ausstellerportal. Der Aussteller erstellt dort ein Unternehmenskonto («Organization Account») und verknüpft dieses mit dem persönlichen Benutzerkonto («Contact Person Account») mindestens einer vertretungsberechtigten Ansprechperson. Für das persönliche Benutzerkonto ist grundsätzlich eine personalisierte geschäftliche E-Mail-Adresse zu verwenden. MCH kann in begründeten Ausnahmefällen eine generische Sammeladresse zulassen, sofern die Identität und Vertretungsberechtigung der Ansprechperson eindeutig festgestellt und ein sicherer Kontozugang gewährleistet werden können. Nur bevollmächtigte Personen dürfen über die Benutzerkonten handeln. Der Aussteller hält seine Angaben vollständig und aktuell. Erklärungen und Bestellungen, die über seine Benutzerkonten abgegeben werden, sind für ihn verbindlich. Für die Nutzung des Ausstellerportals gelten ergänzend die bei der Kontoeröffnung akzeptierten Nutzungsbedingungen. Die im Ausstellerportal gespeicherten Logdaten können im Streitfall als Nachweis für Inhalt und Zeitpunkt einer Erklärung dienen; der Gegenbeweis bleibt vorbehalten.

1 Anmeldung

1.1
Die Anmeldung ist vom Hauptaussteller über das Ausstellerportal einzureichen. Sie muss durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person erfolgen. Diese erstellt die erforderlichen Benutzerkonten, füllt das Anmeldeformular vollständig und wahrheitsgetreu aus und akzeptiert dieses Reglement durch Aktivieren der entsprechenden Checkbox als Grundlage der Anmeldung und eines späteren Ausstellervertrags. Mit der elektronischen Übermittlung unterbreitet der Hauptaussteller MCH ein verbindliches Angebot. Bis zum Zugang der Buchungsbestätigung kann er die Anmeldung in Textform kostenlos zurückziehen. Einseitige Änderungen oder Vorbehalte des Hauptausstellers sind unwirksam und begründen keinen Anspruch auf Zulassung.

1.2
Nach dem Absenden erhält der Hauptaussteller eine automatisch generierte Empfangsbestätigung; diese stellt keine Annahme durch MCH dar. Der Hauptaussteller prüft das angegebene E-Mail-Postfach regelmässig und stellt den Empfang von Mitteilungen von MCH sicher. Geht innerhalb von 24 Stunden keine Empfangsbestätigung ein, ist MCH unverzüglich zu kontaktieren. Die Anmeldung muss innerhalb der für die Ausstellung publizierten Frist erfolgen. MCH kann verspätete Anmeldungen ablehnen. Der Hauptaussteller gewährleistet die Richtigkeit und Aktualität seiner Angaben und meldet Änderungen unverzüglich über das Ausstellerportal oder, falls dies technisch nicht möglich ist, per E-Mail.

1.3
Der Hauptaussteller kann über das Ausstellerportal einen oder mehrere Mitaussteller anmelden. Mitaussteller sind zusätzliche juristische Personen oder Organisationen, die auf der zugeteilten Standfläche des Hauptausstellers teilnehmen. Ihre Teilnahme setzt die Zulassung des Hauptausstellers und die vorgängige Genehmigung durch MCH voraus. Der Hauptaussteller stellt sicher, dass die Mitaussteller den Ausstellervertrag und die zugehörigen Ausstellungsunterlagen einhalten; ihr Verhalten wird ihm zugerechnet. Zwischen MCH und einem Mitaussteller entsteht kein Vertrag, soweit der Mitaussteller nicht selbst Zusatzleistungen bestellt. MCH kann dem Hauptaussteller für genehmigte Mitaussteller ein Entgelt berechnen und Mitaussteller für selbst bestellte Zusatzleistungen direkt fakturieren. Der Hauptaussteller ermächtigt MCH, Mitaussteller zu ausstellungsbezogenen Zwecken direkt oder über autorisierte Partner zu kontaktieren.

1.4
Nachträgliche Anmeldungen oder Änderungen von Mitausstellern sind bis zu der für die betreffende Ausstellung im Ausstellerportal bekannt gegebenen Frist möglich. Später eingereichte Anträge kann MCH nach eigenem Ermessen berücksichtigen; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

1.5
In diesem Reglement bezeichnet "Aussteller" einheitlich den Hauptaussteller, also die juristische Person oder Organisation, welche die Anmeldung einreicht und MCH gegenüber vertraglich verantwortlich ist.

2 Zulassung von Ausstellern, Produkten und Dienstleistungen

2.1
MCH entscheidet über die Zulassung von Ausstellern sowie deren Produkten und Dienstleistungen nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, des thematischen Zwecks der Ausstellung, der Kundenbedürfnisse und der verfügbaren Kapazitäten. Eine frühere Teilnahme an einer Ausstellung begründet keinen Anspruch auf erneute Zulassung oder auf Zuteilung derselben Standfläche. Im Falle begrenzter Kapazitäten behält sich MCH vor, unter den eingegangenen Anmeldungen eine Auswahl zu treffen. Diese Auswahl erfolgt nach objektiven, von MCH definierten Kriterien unter Wahrung von Fairness, Transparenz und Qualitätsgesichtspunkten. Die Zulassung allein begründet noch keinen Ausstellervertrag; dieser kommt ausschliesslich gemäss Ziff. 4 zustande.

2.2
Der Aussteller meldet im Anmeldeformular die Produkt- und Dienstleistungsgruppen, die er ausstellen oder bewerben will. MCH kann diese Gruppen und den Umfang ihrer Präsentation aus sachlichen

Gründen begrenzen. Ein Anspruch, jedes einzelne Produkt oder jede einzelne Dienstleistung einer gemeldeten Gruppe zu präsentieren, besteht nicht. Nachträgliche Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch MCH. Nicht genehmigte Produkt- oder Dienstleistungsgruppen dürfen weder ausgestellt noch beworben werden; MCH kann entsprechende Gegenstände auf Kosten des Ausstellers entfernen lassen.

2.3
MCH kann die Zulassung insbesondere verweigern, wenn (i) der Aussteller gegenüber MCH offene Zahlungsverpflichtungen hat, (ii) das Verhalten des Ausstellers auf einer früheren Ausstellung das Ansehen oder die Interessen von MCH beeinträchtigt hat oder berechtigte Beschwerden nach sich zog, (iii) der Aussteller in der Vergangenheit wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstossen hat, (iv) der Aussteller die ordnungsgemässe Durchführung einer Ausstellung gefährdet oder gestört hat, oder (v) eine Zulassung des Ausstellers gegen geltendes Recht verstossen würde.

2.4
Bis zum Zustandekommen des Ausstellervertrags kann MCH eine bereits erteilte Zulassung widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese auf falschen oder unvollständigen Angaben beruhte oder der Aussteller die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Nach Vertragsschluss bleiben die Rechte von MCH, insbesondere nach Ziff. 12 und 15, vorbehalten.

2.5
Die Zulassung als Hauptaussteller ist Voraussetzung für die Genehmigung von Mitausstellern.

3 Zuteilung und Nutzung der Ausstellungsfläche

3.1
Sobald der Aussteller sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und kein Ausschlussgrund vorliegt, nimmt MCH die Zuteilung der Ausstellungsfläche vor. Dieser Vorgang kann je nach Gesamtplanungszeitraum der Ausstellung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Die Platzierung erfolgt auf Grundlage der thematischen Relevanz und fachlichen Einordnung der angemeldeten Produkte und Dienstleistungen, unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts und Hallenlayouts der Ausstellung.

3.2
Auf Basis der im Anmeldeformular gemachten Angaben erstellt MCH einen Platzierungsplan, der dem Aussteller die zugewiesene oder vorgeschlagene Ausstellungsfläche ausweist. Gegebenenfalls werden darin auch die Namen benachbarter Aussteller aufgeführt. MCH kann dem Aussteller ein oder mehrere Platzierungspläne, Stand- oder Platzierungsvorschläge im Entwurf über das Ausstellerportal oder per E-Mail zur Prüfung und Rückmeldung vorlegen. Solche Entwürfe bzw. Vorschläge dienen bis zum Zugang der Buchungsbestätigung lediglich der Vorbereitung der Zuteilung und begründen keinen Anspruch auf einen bestimmten Standort. MCH kann für die Annahme eines Platzierungsvorschlags eine Frist setzen. Platzierungswünsche des Ausstellers oder Präferenzen hinsichtlich bestimmter Nachbarstände sind für MCH unverbindlich. Die endgültige Zuteilung liegt im alleinigen Ermessen von MCH.

3.3
Weist MCH im Platzierungsvorschlag oder in der begleitenden Mitteilung ausdrücklich auf die Folgen einer ausbleibenden Rückmeldung hin, darf MCH den Vorschlag ihrer weiteren Planung zugrunde legen, wenn der Aussteller nicht innerhalb von fünf Werktagen Stellung nimmt. Dies führt weder zum Abschluss des Ausstellervertrags noch zu einem Anspruch auf einen bestimmten Standort. Die endgültige Zuteilung erfolgt mit der Buchungsbestätigung.

3.4
MCH kann von der gewünschten Fläche abweichen und eine kleinere Ausstellungsfläche zuteilen. Säulen und andere feste Einbauten werden von der Nettofläche abgezogen. Eine grössere kostenpflichtige Fläche wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ausstellers in Textform zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Der Aussteller darf die Fläche ohne vorgängige Zustimmung von MCH in Textform weder abtreten noch untervermieten oder sonst Dritten überlassen. Zugelassene Mitaussteller gemäss Ziff. 1 bleiben vorbehalten.

4 Zustandekommen des Ausstellervertrags

4.1
Der Ausstellervertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung zustande. Eine per E-Mail versandte Buchungsbestätigung gilt als zugegangen, sobald sie im elektronischen Postfach des Ausstellers abrufbar ist. Wird sie im Ausstellerportal bereitgestellt, gilt sie als zugegangen, sobald MCH den Aussteller per E-Mail über die Bereitstellung informiert hat und die Buchungsbestätigung unter gewöhnlichen Umständen abrufbar ist. Platzierungsvorschläge, deren Bestätigung durch den Aussteller sowie Statusanzeigen im Ausstellerportal haben keine eigenständige Vertragswirkung. MCH informiert den Aussteller nach dem Zeitplan der jeweiligen Ausstellung über die Zulassung, Ablehnung oder Aufnahme auf eine Warteliste.

4.2
Die im Ausstellerportal angezeigten Bearbeitungsstände, insbesondere "platziert" oder "bestätigt", dienen ausschliesslich der Information. Massgeblich ist die Buchungsbestätigung gemäss Ziff. 4.1.

4.3
Unabhängig davon, an welchem Standort eine Ausstellung durchgeführt wird oder welche Zweigniederlassung der MCH operativ in die Organisation eingebunden ist, ist stets die Hauptniederlassung der MCH in Basel die allein rechtlich verpflichtete und berechtigte Vertragspartnerin. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag formal auf eine Zweigniederlassung ausgestellt wird.

4.4
Weicht die Buchungsbestätigung wesentlich von der Anmeldung ab, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Buchungsbestätigung zustande; der Aussteller kann jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach deren Zugang in Textform kostenlos zurücktreten. Wesentlich sind insbesondere eine Reduktion der angemeldeten Fläche um mindestens 25 % oder die Zuteilung einer Standfläche mit zwei oder weniger offenen Seiten anstelle eines freistehenden Standes. Die konkrete Standlage oder die Zuordnung zu einem Themenbereich gilt für sich allein nicht als wesentlich. Eine grössere

kostenpflichtige Fläche bedarf stets der ausdrücklichen Zustimmung des Ausstellers gemäss Ziff. 3.4.

5 Standbau und Abnahme der Ausstellungsfläche

5.1
Der Aussteller plant und realisiert seine Teilnahme, insbesondere Standbau und Standgestaltung, auf eigene Verantwortung. Er und die von ihm beigezogenen Dritten halten die anwendbaren Gesetze, behördlichen Auflagen, die Betriebsordnung, die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien sowie ausstellungsspezifische Vorgaben ein. Für operative Anforderungen, Sicherheits-, Logistik-, Brandschutz- und Infrastrukturthemen wird auf die Betriebsordnung verwiesen.

5.2
Bei Übergabe prüft der Aussteller die Ausstellungsfläche sowie die von MCH bereitgestellten Installationen, Leistungen und Mietgegenstände unverzüglich. Erkennbare Mängel oder fehlende Leistungen sind spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe in Textform und hinreichend konkret anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, gilt die Leistung hinsichtlich erkennbarer Mängel als genehmigt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Für Zusatzleistungen gilt Ziff. 6.6.

6 Bestellung zusätzlicher Leistungen

6.1
Soweit im Ausstellerportal vorgesehen, kann der Aussteller im Rahmen oder nach Einreichung der Anmeldung teilnahmebezogene Optionen, Erweiterungen, zusätzliche Flächen oder Mitaussteller beantragen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn MCH sie ausdrücklich bestätigt oder in die Buchungsbestätigung aufnimmt. Weitere Zusatzleistungen werden nach Zugang der Buchungsbestätigung über das Ausstellerportal oder den hierfür aktivierten Webshop bestellt. Freischaltung und Bestellfristen werden ausstellungsspezifisch mitgeteilt.

6.2
Das genaue Freischaltungsdatum und die Bestellfristen werden für jede Ausstellung im Ausstellerportal oder per E-Mail mitgeteilt. Diese ausstellungsspezifischen Angaben sind massgeblich.

6.3
Mit dem Absenden einer Bestellung im Webshop gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot zum Bezug der ausgewählten Zusatzleistung(en) ab. Ein Vertrag über diese Leistungen kommt erst zustande, wenn MCH oder der betreffende autorisierte Partner die Bestellung ausdrücklich annimmt. Eine automatisierte Eingangs- oder Bestellbestätigung bestätigt grundsätzlich nur den Eingang der Bestellung. Sie gilt nur dann als Annahme, wenn sie ausdrücklich als Annahmeerklärung bezeichnet ist. Betrifft eine Bestellung zugleich eine Erweiterung oder Änderung der Teilnahme, wird diese Erweiterung oder Änderung nur Vertragsbestandteil, wenn MCH sie ausdrücklich bestätigt oder in eine ergänzte Buchungsbestätigung aufnimmt. Die Darstellung von Leistungen im Ausstellerportal und im Webshop stellt kein Angebot von MCH oder des autorisierten Partners dar.

6.4
Die Bestellbestätigung muss klar ausweisen, ob sie lediglich den Eingang der Bestellung bestätigt oder ob die Bestellung angenommen wurde. Ist dies nicht eindeutig angegeben, gilt die Nachricht nur als Eingangsbestätigung.

6.5
Aus Sicherheits-, Betriebs- oder Schnittstellengründen kann MCH für bestimmte Zusatzleistungen den ausschliesslichen Bezug bei MCH oder bei bezeichneten autorisierten Partnern vorsehen. Die betroffenen Leistungskategorien und die anwendbaren Bestellprozesse werden im Anmeldeformular oder Ausstellerportal bekannt gegeben. Abweichungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung von MCH in Textform. Die weitergehenden betrieblichen Schnittstellenvorgaben der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

6.6
Zusatzleistungen und zugehörige Lieferungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erbringung, zu prüfen. Erkennbare wesentliche Mängel sind innerhalb dieser Frist in Textform und hinreichend konkret anzuzeigen; verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Bei direkt von MCH erbrachten Zusatzleistungen hat MCH zunächst das Recht, den Mangel innerhalb angemessener Frist durch Reparatur oder Ersatz zu beheben. Weitergehende Gewährleistungsrechte sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Unerhebliche Mängel, welche die vertragsgemässe Nutzung nicht beeinträchtigen, sind vom Aussteller zu dulden und begründen keine Minderung. Für Leistungen eines Partners, die der Aussteller direkt beim Partner bestellt, gelten dessen bei Bestellung zugänglich gemachten Bedingungen.

6.7
Auf Mietbasis bereitgestellte Gegenstände (z.B. Mobiliar, technische Geräte) sind pfleglich zu behandeln. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die über die bei einer Ausstellung übliche Abnutzung hinausgehen.

6.8
Schliesst der Aussteller den Vertrag über eine Zusatzleistung unmittelbar mit einem autorisierten Partner ab und erbringt dieser die Leistung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, ist allein der Partner für die vertragsgemässe Leistung verantwortlich. MCH haftet in diesem Fall nur für eigenes schuldhaftes Verhalten. Ist MCH Vertragspartnerin des Ausstellers, richtet sich ihre Haftung einschliesslich der Haftung für beigezogene Hilfspersonen nach Ziff. 16.

6.9
Für Lieferung, Installation und Rückgabe von Zusatzleistungen gilt: Sicherheits- und Betriebsinstruktionen der Betreiberin sowie Anordnungen der zuständigen Behörden zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind einzuhalten.
Bei Widerhandlungen oder Gefährdungen kann die Betreiberin angemessene und erforderliche Massnahmen treffen, insbesondere:

— Bei direkt bei autorisierten Partnern bestellten Leistungen gelten deren bei Bestellung zugänglich gemachten Bedingungen.

— Bei Leistungen von MCH werden Termine und Zeitfenster im Ausstellerportal bekannt gegeben. Der Aussteller stellt die Entgegennahme und Prüfung sicher. Seine Abwesenheit begründet für sich allein weder ein Stornierungs- noch ein Minderungsrecht.
— Nach Ablauf einer publizierten Bestellfrist kann für vor der Bestellung klar bezeichnete Leistungen ein ausgewiesener Spätbucherpreis erhoben werden.

7 Catering

7.1
Das unentgeltliche oder entgeltliche Anbieten von Speisen und Getränken auf der Ausstellungsfläche bedarf der vorgängigen Genehmigung von MCH in Textform und ist über die von MCH für die jeweilige Ausstellung bezeichneten Cateringprozesse abzuwickeln. MCH kann die Genehmigung insbesondere wegen Exklusivitätsvereinbarungen, Sicherheits-, Hygiene- oder Betriebsanforderungen verweigern oder mit Auflagen verbinden. Der Aussteller stellt die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften sicher, insbesondere zu Lebensmitteldeklaration, Preisbekanntgabe, Jugendschutz und Hygiene.

8 Standreinigung

8.1
Für die Reinigung der Standfläche gelten die ausstellungsspezifisch bekannt gegebenen Reinigungszeiten. Die Betriebsordnung gilt in diesem Zusammenhang ausschliesslich für die Reinigung des Betriebsgeländes. Der Aussteller trägt die Kosten von Sonderreinigungen, die durch ihn oder die von ihm beigezogenen Dritten verursacht werden.

9 Abfallentsorgung und Lagerung von Leergut

9.1
Für Abfallvermeidung, Trennung, Recycling und Entsorgung gelten die Betriebsordnung und das dort vorgesehene Abfallkonzept. Kosten, die wegen einer dem Aussteller zurechenbaren nicht ordnungsgemässen Entsorgung entstehen, können ihm nach Aufwand belastet werden.

9.2
Die Lagerung von Verpackungen, Leergut und sonstigem Material richtet sich nach der Betriebsordnung und den ausstellungsspezifischen Logistikvorgaben. Unzulässig gelagertes Material kann bei Gefahr oder nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Ausstellers entfernt oder eingelagert werden.

10 Pflicht zum Betrieb des Standes

10.1
Der Aussteller hält seinen Stand während der offiziellen Öffnungszeiten betriebsbereit und mit ausreichend qualifiziertem Personal besetzt. Er präsentiert die angemeldeten und von MCH genehmigten Produkt- und Dienstleistungsgruppen. Produkte dürfen erst nach dem offiziellen Ausstellungsende entfernt und der Stand erst danach abgebaut werden, soweit MCH nichts anderes anordnet.

10.2
Jegliche Nutzung von Flächen ausserhalb der zugeteilten Standfläche sowie Installationen, Vorführungen oder Aktivitäten, die benachbarte Aussteller oder Besucher beeinträchtigen oder stören – insbesondere durch Lärm, Emissionen, Sichtbehinderungen oder andere Beeinträchtigungen – sind nicht gestattet.

10.3
Der Aussteller darf genehmigte Produkte und Dienstleistungen grundsätzlich nur innerhalb seiner Standfläche bewerben und dort Kunden akquirieren. Werbung, Werbemittel oder Aktivitäten ausserhalb der Standfläche bedürfen der vorgängigen Genehmigung von MCH in Textform. Ohne Genehmigung angebrachte oder verteilte Materialien können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Politische oder religiöse Werbung und Kampagnen bedürfen ebenfalls der vorgängigen Genehmigung; MCH kann diese zum Schutz des neutralen Charakters, des Veranstaltungszwecks sowie der Rechte und Sicherheit Dritter verweigern.

10.4
Aufdringliche, aggressive oder sonst unlautere Verkaufsmethoden und jedes andere unlautere Verhalten sind untersagt.

10.5
Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der Betrieb seines Standes im Einklang mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften steht, einschliesslich der Preisbekanntgabeverordnung, steuerrechtlicher Bestimmungen sowie Gesundheits- und Sicherheitsauflagen. MCH prüft die Tätigkeiten des Ausstellers nicht auf rechtliche oder steuerliche Zulässigkeit; der Aussteller hat bei Bedarf eigenständig entsprechende Beratung beizuziehen. MCH behält sich das Recht vor, bei offensichtlichen Verstössen gegen geltendes Recht oder behördliche Vorgaben angemessene Massnahmen zu ergreifen, insbesondere die Entfernung rechtswidriger Inhalte oder Materialien zu veranlassen.

10.6
Gewinnspiele oder Wettbewerbe dürfen vom Aussteller innerhalb der zugeteilten Standfläche und in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die vollumfängliche Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, insbesondere datenschutz-, konsumentenschutz- und lauterkeitsrechtlicher Vorschriften. MCH übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten. Gewinnspiele sind fair, unaufdringlich und professionell zu gestalten und dürfen den Betrieb anderer Aussteller oder der Ausstellung als Ganzes nicht beeinträchtigen. MCH unterstützt derartige Aktivitäten nicht, weder durch die Bekanntgabe von Besucherdaten noch durch eine direkte oder indirekte Publikation oder Verbreitung auf eigenen Kommunikationskanälen (z.B. Website, Newsletter, Social Media). MCH behält sich das Recht vor, jedes Gewinnspiel, das gegen diese Grundsätze verstösst oder sonst als unangebracht erachtet wird, zu untersagen oder zu beenden.

10.7
Ferner hat der Aussteller bei Betrieb seines Standes die gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme walten zu lassen. Dazu gehört, die Rechte und berechtigten Interessen von MCH, anderen Ausstellern, Besuchern und Dritten zu respektieren. Der Aussteller stellt sicher, dass sein eigenes Verhalten sowie das seiner Mitaussteller,

Mitarbeiter und beauftragten Dritten keinerlei Belästigung, Behinderung oder Rechtsverletzung verursacht. Jeder Verstoss gegen diese Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflicht kann zu geeigneten Gegenmassnahmen von MCH führen.

10.8
Verletzt der Aussteller schuldhaft eine wesentliche Pflicht gemäss Ziff. 10.1 bis 10.7 und behebt er den Verstoss trotz Abmahnung nicht innert der angesetzten angemessenen Frist, schuldet er eine Konventionalstrafe von CHF 1'000 pro Verstoss und Kalendertag. Bei Gefahr im Verzug, einem nicht behebbaren Verstoss oder einem vorsätzlichen vorzeitigen Standabbau ist keine Abmahnung erforderlich. Sämtliche Konventionalstrafen sind auf insgesamt CHF 5'000 pro Ausstellung begrenzt. Die Konventionalstrafe ist unabhängig vom Schadenseintritt geschuldet. Die Erfüllung der verletzten Pflicht bleibt geschuldet, soweit sie noch möglich und für MCH von Interesse ist. Einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden kann MCH nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen geltend machen; die Konventionalstrafe wird angerechnet. Die weiteren Rechte von MCH bleiben vorbehalten.

11 Rechte an geistigem Eigentum

11.1
Sofern nicht in Textform anders vereinbart, darf der Aussteller die von MCH über offizielle Kanäle bereitgestellten Firmen- und Geschäftsbezeichnungen, Marken und Logos ausschliesslich im Zusammenhang mit seiner Teilnahme verwenden. Er darf Grösse und Dateiformat technisch anpassen, diese Kennzeichen aber inhaltlich, proportional und farblich nicht verändern. Nach Ende der Ausstellung stellt er die Nutzung unverzüglich ein, sofern MCH keine weitere Nutzung in Textform genehmigt.

11.2
Der Aussteller gewährleistet, dass er über alle Rechte an den von ihm MCH zur Verfügung gestellten Materialien verfügt, die für deren vertragsgemässe Nutzung durch MCH erforderlich sind. Die Materialien dürfen insbesondere keine Urheber-, Persönlichkeits-, Marken-, Design- oder Wettbewerbsrechte Dritter verletzen und auch sonst nicht gegen geltendes Recht verstossen.

11.3
Der Aussteller darf visuelle oder audiovisuelle Aufnahmen seines eigenen Standes sowie seiner Produkte und Dienstleistungen für eigene kommerzielle Zwecke erstellen und verwenden. Er wahrt die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte erkennbarer Personen und holt erforderliche Einwilligungen ein. Kommerzielle Aufnahmen anderer Aussteller, ihrer Stände oder der Ausstellung als Ganzes bedürfen der vorgängigen Genehmigung von MCH in Textform; MCH kann diese mit Auflagen verbinden. Für Drohnen gilt Ziff. 11.4.

11.4
Der Einsatz von Drohnen und anderen unbemannten oder ferngesteuerten Luftfahrzeugen auf oder über dem Betriebsgelände richtet sich nach der Betriebsordnung, insbesondere deren Ziff. 17.2. Zusätzliche ausstellungsspezifische Vorgaben und die Rechte von MCH an Aufnahmen nach dieser Ziff. 11 bleiben vorbehalten.

11.5
Der Aussteller räumt MCH unentgeltlich, nicht-exklusiv, weltweit und zeitlich unbeschränkt das Recht ein, Aufnahmen (Bild und/oder Ton) von seinem Stand, seinen Produkten und Dienstleistungen anzufertigen, anfertigen zu lassen und zu nutzen sowie seine zur Verfügung gestellte Firma, Geschäftsbezeichnung, Marken und Logos zu verwenden und ihn als aktuellen oder früheren Aussteller zu nennen. Die Nutzung ist auf Werbung, Vermarktung und Dokumentation der Ausstellung sowie Informationen über deren Teilnehmer beschränkt, insbesondere in Ausstellerverzeichnissen, auf Websites und sozialen Medien sowie in Newslettern, Verkaufsunterlagen, Präsentationen, Medienmitteilungen, Druckpublikationen und Archiven. MCH darf Grösse und Dateiformat technisch anpassen, die Kennzeichen aber inhaltlich nicht verändern. Die Nutzung darf keine Empfehlung von MCH oder der Ausstellung und keine über die Teilnahme hinausgehende Partnerschaft oder ein Sponsoring suggerieren. MCH wahrt die Persönlichkeitsrechte erkennbarer Personen und holt die gesetzlich erforderlichen Einwilligungen ein.

12 Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

12.1
Alle im Anmeldeformular, auf der Ausstellungswebseite und im Ausstellerportal aufgeführten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Schweizer Mehrwertsteuer (MwSt), sofern nicht anders angegeben. Jedem Preis ist klar ersichtlich die entsprechende Leistung zugeordnet. Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den Angaben im Anmeldeformular, auf der Ausstellungswebseite oder im Ausstellerportal. Als Teilnahmeentgelt gilt der in der Buchungsbestätigung für die Teilnahme an der Ausstellung ausgewiesene Preis für die Ausstellungsfläche und die darin ausdrücklich enthaltenen Grundleistungen; Zusatzleistungen sind nur umfasst, wenn sie in der Buchungsbestätigung ausdrücklich bezeichnet sind. Die Darstellung von Preisen und Leistungen stellt kein Angebot von MCH dar, sondern eine Einladung an den Aussteller, eine Anmeldung oder Bestellung abzugeben.

12.2
Nach Zustandekommen des Ausstellervertrags gilt grundsätzlich folgender Rechnungsplan:

— Erste Akontorechnung: 15 Kalendertage nach der Buchungsbestätigung.
— Zweite Akontorechnung über den Restbetrag des Teilnahmeentgelts sowie, soweit MCH für die betreffende Ausstellung eine Vorauszahlung vorsieht, für zusätzliche Leistungen: rund fünf Wochen vor Ausstellungsbeginn.

MCH kann für eine Ausstellung einen abweichenden Rechnungsplan bekannt geben. Massgeblich sind der auf der Rechnung bezeichnete Fälligkeitstermin und die dort ausgewiesenen Beträge. Fehlt ein Fälligkeitstermin, ist die Rechnung 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig.

12.3
Geht die Buchungsbestätigung weniger als fünf Wochen vor Ausstellungsbeginn zu, kann MCH die erste und zweite Akontorechnung zusammenfassen. Die zusammengefasste Rechnung wird in der Regel mit der Buchungsbestätigung oder, falls dies technisch nicht

möglich ist, unverzüglich danach zugestellt. Massgeblich ist das auf der Rechnung angegebene Fälligkeitsdatum.

12.4
Wird eine Rechnung nicht bis zum bezeichneten Verfalltag bezahlt, gerät der Aussteller ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab diesem Tag schuldet er auf dem offenen Betrag 5 % Verzugszins pro Jahr sowie angemessene und ausgewiesene Inkassokosten. Nach vorgängiger Mahnung in Textform kann MCH vor Ausstellungsbeginn den Zugang zum Ausstellerportal oder Webshop, Zusatzleistungen, Ausweise oder die Übergabe der Fläche verhältnismässig zurückhalten oder sperren, solange fällige Beträge unbezahlt sind. Bleibt ein Betrag länger als 60 Kalendertage nach dem Verfalltag unbezahlt, kann MCH den Vertrag aus wichtigem Grund in Textform mit sofortiger Wirkung auflösen und die Fläche neu zuteilen. Ziff. 13.2 gilt entsprechend.

12.5
Bei der Wahl einer Sperr- oder Zurückbehaltungsmassnahme berücksichtigt MCH insbesondere Art und Höhe des offenen Betrags, die betroffene Leistung und die Auswirkungen auf die Teilnahme. Soweit möglich, beschränkt MCH die Massnahme auf die unmittelbar betroffene Leistung und kündigt sie in der Mahnung an.

12.6
Die Schlussrechnung wird dem Aussteller spätestens 5 Wochen nach dem offiziellen Schlusstag der Ausstellung gestellt. Die Schlussrechnung enthält sämtliche von MCH und den autorisierten Partnern erbrachten und über MCH abzurechnenden Leistungen; geleistete Akontozahlungen und sonstige bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der 30. Kalendertag nach Erhalt gilt als Verfalltag; bei Zahlungsverzug gelten die vorstehenden Verzugsfolgen.

12.7
Einwände gegen die Schlussrechnung sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang in Textform und mit hinreichender Begründung geltend zu machen. Verspätete Einwände hemmen die Fälligkeit unbestrittener Beträge nicht.

12.8
Werden zusätzliche Leistungen durch einen autorisierten Partner auf Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Aussteller erbracht, so ermächtigt der Partner MCH, die Verrechnung und das Inkasso in seinem Namen vorzunehmen. Die entsprechenden Beträge werden als separate Positionen auf einer von MCH an den Aussteller gestellten Rechnung ausgewiesen. Je nach der für die betreffende Leistung oder Partnerkategorie bekannt gegebenen Abrechnungsart können sie mit einer Akontorechnung, vor Erbringung der Leistung oder mit der Schlussrechnung abgerechnet werden. Allfällige Vergütungen zwischen MCH und dem Partner sind im Leistungspreis enthalten und werden nicht gesondert ausgewiesen. Bereits geleistete Akontozahlungen und sonstige Zahlungen werden in der Schlussrechnung ausgewiesen und angerechnet.

12.9
MCH kann für zusätzliche Leistungen sowie für einzelne Leistungs- oder Partnerkategorien eine Vorauszahlung verlangen. Die Vorauszahlung und die anwendbare Abrechnungsart werden im Ausstellerportal oder Webshop ausgewiesen oder dem Aussteller vor dem Absenden der Bestellung auf andere Weise in Textform mitgeteilt. Massgeblich sind der auf der Rechnung bezeichnete Fälligkeitstermin und die dort ausgewiesenen Beträge.

13 Rücktritt und Stornierung

13.1
Für den kostenlosen Rückzug der Anmeldung vor Vertragsschluss gilt Ziff. 1.

13.2
Nach Zugang der Buchungsbestätigung kann der Aussteller den Vertrag nur gegen eine pauschalierte Stornierungsentschädigung von 100 % des in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Teilnahmeentgelts ohne Mehrwertsteuer kündigen. Dasselbe gilt bei einer von MCH aus einem vom Aussteller zu vertretenden wichtigen Grund erklärten Vertragsauflösung. MCH bleibt berechtigt, die Fläche anderweitig zu vergeben; eine Anrechnung von Erlösen aus einer anderweitigen Vergabe der Fläche oder ersparten Aufwendungen erfolgt nicht. Bereits erbrachte oder nicht mehr stornierbare Zusatzleistungen bleiben zusätzlich geschuldet.

13.3
Nimmt der Aussteller die zugeteilte Fläche nicht spätestens bis zum Beginn der offiziellen Öffnungszeit in Besitz und ist er für MCH nicht erreichbar, kann MCH nach erfolgloser Kontaktaufnahme von einem Rücktritt ausgehen und die Fläche anderweitig vergeben. Ziff. 13.2 gilt entsprechend.

13.4
Tritt ein registrierter Mitaussteller zurück, informiert der Hauptaussteller MCH unverzüglich in Textform. Der Hauptaussteller bleibt an den Ausstellervertrag gebunden. Tritt auch der Hauptaussteller zurück, gilt diese Ziff. 13.

13.5 Änderung und Stornierung von Zusatzleistungen

13.5.1
Die Änderung oder Stornierung von Bestellungen zusätzlicher Leistungen unterliegt den folgenden Bestimmungen:

13.5.2
Für Leistungen, die von autorisierten Partnern erbracht werden, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Partners, wie im Ausstellerportal veröffentlicht. MCH übernimmt keine Verantwortung für die Bearbeitung oder Annahme solcher Änderungen oder Stornierungen.

13.5.3
Für zusätzliche Leistungen, die von MCH erbracht werden, sind Änderungen oder Stornierungen nur für Leistungen zulässig, die noch nicht erbracht wurden; für bereits erbrachte Leistungen gilt Ziff. 13.5.4. Änderungen oder Stornierungen sind zudem nur bis zu der im Ausstellerportal angegebenen Frist zulässig. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Stornierungs- oder Änderungsentgelt anfallen. Die Höhe eines solchen Entgelts kann je nach Art und Zeitpunkt der Stornierung variieren und ist im Ausstellerportal veröffentlicht.

13.5.4
Zusatzleistungen, die bereits erbracht wurden, können weder geändert noch storniert werden und sind vollumfänglich zu bezahlen.

13.5.5
Die Beendigung des Ausstellervertrags storniert bestellte Zusatzleistungen nicht automatisch. Der Aussteller muss sie separat in Textform über den im Ausstellerportal bezeichneten Kanal gegenüber MCH oder dem betreffenden Partner stornieren. Es gelten Ziff. 13.5 und gegebenenfalls die bei Bestellung zugänglich gemachten Bedingungen des Partners.

14 Änderungen und Absage durch MCH

14.1
Bis zum Zustandekommen des Ausstellervertrags kann MCH Konzept, Umfang, Dauer, Ort und Flächenlayout der Ausstellung ändern. MCH informiert den Aussteller in Textform, wenn eine Änderung seine angemeldete Teilnahme voraussichtlich wesentlich betrifft. Der Aussteller kann seine Anmeldung bis zum Zugang der Buchungsbestätigung weiterhin gemäss Ziff. 1 kostenlos zurückziehen. Eine starre prozentuale Schwelle für Änderungen der gesamten Ausstellungsfläche gilt nicht; massgeblich ist die konkrete Auswirkung auf die angemeldete Teilnahme.

14.2
Nach Zustandekommen des Ausstellervertrags kann MCH Änderungen an der Ausstellung vornehmen, sofern diese nicht wesentlich in die Rechte und Pflichten des Ausstellers eingreifen oder den Ausstellervertrag inhaltlich anderweitig wesentlich verändern. Als in der Regel unwesentlich gelten insbesondere Änderungen am Hallenlayout, geringfügige Anpassungen von Zugangswegen und Servicezeiten sowie ausstellerbezogene Anpassungen wie die Verlegung der zugeteilten Ausstellungsfläche oder die Schliessung bzw. Umleitung angrenzender Eingänge, Ausgänge, Durchgänge oder Freiflächen. MCH informiert betroffene Aussteller rechtzeitig über solche Änderungen. Bei wesentlichen Änderungen informiert MCH die betroffenen Aussteller in Textform und sucht mit ihnen eine einvernehmliche Lösung. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung zustande und ist dem Aussteller die Teilnahme aufgrund der Änderung nicht zumutbar, kann er den Ausstellervertrag innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Mitteilung kostenlos kündigen. MCH erstattet in diesem Fall bereits bezahlte Teilnahmeentgelte sowie Entgelte für noch stornierbare Zusatzleistungen; weitergehende Ansprüche bleiben, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für Änderungen oder eine Absage infolge höherer Gewalt gilt der nachfolgende Absatz.

14.3
Kann die Ausstellung wegen höherer Gewalt nicht oder nur in wesentlich veränderter Form durchgeführt werden, darf MCH sie absagen, verschieben, verkürzen oder in ein anderes zumutbares Format überführen. Höhere Gewalt umfasst ausserhalb der zumutbaren Kontrolle von MCH liegende, trotz angemessener Vorsorge nicht vermeidbare Ereignisse, insbesondere Naturereignisse, Epidemien oder Pandemien, Krieg, Unruhen, Streiks, behördliche Anordnungen, erhebliche Infrastruktur- oder Lieferkettenausfälle sowie ernsthafte Sicherheits- oder Bombendrohungen. Bei einer Absage nach Vertragsschluss schuldet der Aussteller als pauschalierten Beitrag an bereits erbrachte Vorleistungen 25 % des Teilnahmeentgelts; er kann nachweisen, dass keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind. Bereits erbrachte oder nicht mehr stornierbare Zusatzleistungen werden zusätzlich nach den anwendbaren Bedingungen abgerechnet. Weitergehende Ansprüche beider Parteien sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

15 Ausschluss von Ausstellern

15.1
MCH kann den Aussteller aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn dieser:

— wesentliche vertragliche Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt;
— Gesetze oder behördliche Anordnungen missachtet;
— Personen, Sachen oder den sicheren Betrieb gefährdet; oder
— erhebliche Störungen verursacht und keine Abhilfe schafft.

MCH setzt grundsätzlich vorgängig eine angemessene Nachfrist. Eine Abmahnung oder Nachfrist ist nicht erforderlich, wenn Gefahr im Verzug besteht, der Verstoss nicht behoben werden kann, eine Fortsetzung unzumutbar ist oder der Aussteller eine Abhilfe ernsthaft verweigert.

15.2
Bei einem Ausschluss kann MCH den Stand schliessen und den Abbau sowie die Räumung verlangen. Handelt der Aussteller nicht rechtzeitig, kann MCH die erforderlichen Massnahmen unter angemessener Dokumentation auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen lassen. Die Stornierungsentschädigung gemäss Ziff. 13.2 sowie bereits erbrachte oder nicht mehr stornierbare Zusatzleistungen bleiben geschuldet. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten.

16 Haftung und Schadloshaltung

16.1
Der Aussteller haftet MCH nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für Schäden, die er schuldhaft verursacht. Das Verhalten seiner Organe, Mitarbeitenden, Mitaussteller, Beauftragten und sonstigen Hilfspersonen wird ihm wie eigenes Verhalten zugerechnet.

16.2
Wird MCH von einem Dritten wegen einer dem Aussteller oder seinen Hilfspersonen zurechenbaren Pflichtverletzung in Anspruch genommen, hält der Aussteller MCH im Umfang seiner Verantwortlichkeit von berechtigten Ansprüchen, angemessenen Verteidigungskosten und rechtskräftig auferlegten Beträgen schadlos. MCH informiert den Aussteller unverzüglich, ermöglicht ihm eine angemessene Mitwirkung an der Verteidigung und anerkennt oder vergleicht Ansprüche nicht ohne seine vorgängige Zustimmung, soweit dies zumutbar ist. MCH bleibt berechtigt, die Verteidigung durch eigene Rechtsvertretung zu begleiten.

16.3
MCH übernimmt keine Obhuts- oder Verwahrungspflicht für Gegenstände, die der Aussteller oder seine Hilfspersonen auf das

Betriebsgelände einbringen. Gesetzliche Sorgfaltspflichten von MCH und die Haftung gemäss Ziff. 16.4 bleiben vorbehalten.

16.4
Der Aussteller stellt die für die Nutzung des Ausstellerportals erforderlichen technischen Voraussetzungen sicher. MCH gewährleistet keine ununterbrochene oder fehlerfreie Verfügbarkeit. Für angekündigte Wartungsfenster sowie kurzfristige Störungen ausserhalb ihres Einflussbereichs haftet MCH nicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung für das Ausstellerportal nach Ziff. 16.4.

16.5
MCH haftet unbeschränkt für Schäden, die durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von MCH, ihren Organen, Mitarbeitenden oder Hilfspersonen verursacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung von MCH, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Reputationsschäden und nutzlose Aufwendungen. Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Personenschäden.

17 Versicherung

17.1
Der Aussteller sichert eigene und fremde Gegenstände an seinem Stand angemessen gegen unbefugten Zugriff, Beschädigung und Verlust. Die Betriebsordnung, insbesondere deren Regelung zur fehlenden Obhut von MCH, bleibt vorbehalten.

17.2
Der Aussteller hält während der gesamten Vertragsdauer bei einem in der Schweiz zugelassenen oder international anerkannten Versicherer eine Betriebs- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. je Schadenereignis aufrecht. Die Deckung muss Personen- und Sachschäden sowie daraus entstehende Vermögensschäden erfassen und die Ausstellungstätigkeit, den Standbetrieb, Auf- und Abbau, die eingesetzten Hilfspersonen sowie Mietsachschäden am Gebäude und an fest mit ihm verbundenen Einrichtungen einschliessen. Selbstbehalte müssen angemessen sein. Soweit nach Art und Umfang der Teilnahme angezeigt, unterhält der Aussteller zusätzlich eine Sach- bzw. Ausstellungsversicherung für eigene und fremde Sachen sowie eine Transportversicherung. Reine Vermögensschäden müssen nur versichert sein, soweit das konkrete Tätigkeitsrisiko dies erfordert und eine entsprechende Deckung marktüblich erhältlich ist. Der Versicherungsschutz begrenzt die Haftung des Ausstellers nicht.

17.3
MCH kann vor Übergabe der Fläche und während der Ausstellung eine Versicherungsbestätigung oder einen geeigneten Policenauszug verlangen. Erbringt der Aussteller den Nachweis trotz angemessener Nachfrist nicht, kann MCH die Übergabe der Fläche oder risikobehaftete Tätigkeiten bis zum Nachweis verweigern. Soweit MCH für eine Ausstellung den Zugang zu einer Versicherungslösung anbietet, kommt ein Versicherungsvertrag nur durch ausdrückliche Annahme des Ausstellers unmittelbar mit dem Versicherer zustande. MCH ist weder Versicherer noch Partei dieses Vertrags; Deckung und Ausschlüsse richten sich ausschliesslich nach Police und Versicherungsbedingungen.

17.4
Schadenereignisse mit Personen- oder Sachschäden sind MCH unverzüglich zu melden. MCH und der Aussteller dokumentieren den Sachverhalt soweit möglich gemeinsam. Die fehlende Unterschrift einer Partei hindert die andere Partei nicht, ein eigenes Schadenprotokoll zu erstellen; die Beweiswürdigung bleibt vorbehalten.

18 Datenschutz

18.1
MCH bearbeitet Personendaten im Zusammenhang mit der Anmeldung, dem Ausstellervertrag, dem Ausstellerportal und der Durchführung der Ausstellung gemäss dem anwendbaren Datenschutzrecht und der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der MCH Group unter https://www.mch-group.com/de/datenschutz. Die Datenschutzerklärung enthält insbesondere Angaben zu Datenkategorien, Bearbeitungszwecken, Empfängern, Bekanntgaben ins Ausland, Aufbewahrung und Rechten betroffener Personen.

18.2
Übermittelt der Aussteller MCH Personendaten Dritter, insbesondere seiner Ansprechpersonen, Mitarbeitenden, Mitaussteller oder Dienstleister, stellt er sicher, dass die Übermittlung zulässig ist und die betroffenen Personen über die Datenschutzerklärung der MCH Group informiert werden. Ausstellungsspezifische zusätzliche Datenbearbeitungen werden, soweit erforderlich, in separaten Hinweisen erläutert.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1
Der Ausstellervertrag und dieses Reglement unterstehen materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

19.2
Soweit keine zwingenden Gerichtsstände entgegenstehen, sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Ausstellerverhältnis ausschliesslich die Gerichte am Sitz von MCH in Basel, Schweiz, zuständig. MCH kann ihre Ansprüche alternativ auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht geltend machen.

19.3
Ziff. 19.1 und 19.2 gelten auch für Zusatzleistungen, die der Aussteller unmittelbar bei MCH bestellt. Für Verträge, die er unmittelbar mit autorisierten Partnern schliesst, gelten deren Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln.

20 Schlussbestimmungen

20.1
Dieses Reglement ist in deutscher, englischer und französischer Sprache verfügbar. Bei Widersprüchen oder Auslegungsdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

20.2
Bestandteile des Ausstellervertrags sind in folgender Rangfolge:

— individuell vereinbarte Bedingungen und die Buchungsausstellungsspezifische Sonderbedingungen;
— dieses Reglement;
— die Betriebsordnung;
— die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien.

Spezifischere Bestimmungen gehen innerhalb ihres Regelungsbereichs allgemeineren Bestimmungen vor; technische Sondervorgaben können daher für technische Fragen der Betriebsordnung vorgehen. Behördliche Auflagen sowie im konkreten Fall erforderliche Sicherheits- und Notfallanweisungen gehen vor. Bei einem Widerspruch ausserhalb dieses Regelungsbereichs gilt die vorstehende Rangfolge.

20.3
Ist eine Bestimmung dieses Reglements ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der betroffenen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Soweit eine dispositive gesetzliche Regelung fehlt, ist die Lücke nach dem hypothetischen Parteiwillen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des Ausstellervertrags zu schliessen.

20.4
Änderungen des Ausstellervertrags und rechtserhebliche Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit nicht Gesetz oder individuelle Vereinbarung Schriftform verlangen. Textform bedeutet eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere E-Mail oder Mitteilung im Ausstellerportal, aus der die erklärende Person erkennbar ist. Schriftform bedeutet ein eigenhändig unterzeichnetes Dokument oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss Schweizer Recht.

20.5
Der Aussteller darf den Ausstellervertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus nur mit vorgängiger Zustimmung von MCH in Textform übertragen. Der Aussteller stimmt im Voraus einer Übertragung durch MCH auf eine Gesellschaft der MCH Group zu, sofern die Übertragung seine Rechtsstellung nicht wesentlich verschlechtert. MCH informiert ihn in Textform über die Übertragung. Eine gesetzlich erforderliche Zustimmung oder Schuldübernahme bleibt vorbehalten.